


Dokumenten ID MDEPT-TL001-DE-V2	Gültig ab 01.09.2024	Erstellung/Freigabe CHA/MKL	Klassifizierung MIAS-Unclassified	
Allgemeine Geschäftsbedingungen				

I. Angebots- und Vertragsgrundlagen, anzuwendendes Recht

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil aller unserer Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten für uns nicht, wenn wir sie nicht ausdrücklich in Schriftform als verbindlich bestätigt und anerkannt haben; dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- Soweit wir Leistungen auf den Gebieten des Stahlbaus, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik anbieten oder zu erbringen haben, gelten für diese Leistungsbereiche zusätzlich unsere Sonderbedingungen für Montagen.
- Für die Abwicklung von uns geschlossener Verträge und die Ausfüllung von Vertragslücken gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - Der Vertrag samt allen zugehörigen Unterlagen,
 - unsere AGB und Sonderbedingungen für Montagen,
 - die VOB, Teile A, B und C, jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit wir Leistungen im Bereich des Hoch- und/oder Tiefbaus zu erbringen haben,
 - Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Beschreibungen sind nur annähernd, soweit sie nicht in Schriftform ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Vertragsabschluss und -umfang

- Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot in angemessener Zeit nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- Für den Umfang unserer Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
- Wir sind nicht verpflichtet, jedoch berechtigt Mehrleistungen und Lieferungen über den im Auftrag beschriebenen Umfang hinaus zu erbringen. Dies gilt besonders bei auftragsmehrenden Anordnungen durch den Besteller oder sein Personal, ferner wenn dies im Interesse des Bestellers und der technischen Höhe der Leistungen ist.
- Wir sind berechtigt, die uns vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Angaben ohne Überprüfen ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit bei der Ausführung des Auftrags zugrunde zu legen; der Besteller übernimmt allein die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
- Die Prüfung der von uns erstellten Statik erfolgt auf Veranlassung und Rechnung des Bestellers.

III. Preise

- Bei Lieferung ohne Montage gelten die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise ab Werk, einschließlich Verladung, aber ohne Verpackung.
- Montagen werden mit unseren zur Zeit der Ausführung geltenden Preisen nach Zeit und Materialaufwand berechnet, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- Für die Verrechnung von Mehrleistungen werden die betrieblichen Stundensätze samt der erforderlichen Zuschläge, für zusätzliche Lieferung die üblichen Verkaufspreise berechnet, falls Preise nicht vorher schriftlich vereinbart werden. Für Änderungen und Erweiterungen des Auftrages gelten die für den ursprünglichen Auftrag genannten Preise nur dann, wenn wir

dies ausdrücklich schriftlich bestätigten.

- Unsere Preise sind falls nicht anders vermerkt, Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzutritt.
- Allfällige Zoll-, Schutz- und Grenzübergangsgebühren sind in unserem Preisen nicht enthalten. Die Kosten für gesetzliche vorgeschriebene Abnahmen und sonstige behördliche Überprüfungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- Wir oder der Lieferer sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst den Abschluss der Versicherung nachweist.
- Erfolgen Lieferung und/oder Leistung später als 3 Monate nach Auftragsbestätigung sind wir bei zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Listenpreise und/oder Material-, Lohn oder sonstigen Kosten berechtigt, neue Preise zu berechnen.

IV. Rechnungsstellung und Zahlung

- Sofern nicht anders vereinbart, sind berechtigt, nach Auftragserteilung eine Vorauszahlung in Höhe von 30% der Auftragssumme zu verlangen. Die Restzahlungen werden wie folgt fällig:
 - 30% der Auftragssumme 10 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach Monatsbeginn,
 - 30% der Auftragssumme 10 Tage nach Lieferung bzw. Monatsende,
 - 10% der Auftragssumme zzgl. eventueller Kosten für Mehrungen 30 Tage nach Rechnungslegung, jeweils ohne Abzug.
- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf einem unserer Konten maßgeblich.
- Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- Der Abzug von Skonto bei vorzeitiger Zahlung ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen zulässig.
- Die Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Forderungen ist für den Besteller beschränkt auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene oder von uns anerkannte Gegenforderungen.
- Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Lieferung, Termine für Lieferung und Leistungen

- Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- Liefer- und Leistungsfristen sind vom Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an gerechnet. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Ihr Lauf beginnt erst, wenn sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Angaben, die erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und ähnliches bei uns vorliegen.
- Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- Eine angemessene Verlängerung der Fristen erfolgt bei Ereignissen und Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und

Dokumenten ID MDEPT-TL001-DE-V2	Gültig ab 01.09.2024	Erstellung/Freigabe CHA/MKL	Klassifizierung MIAS-Unclassified	
Allgemeine Geschäftsbedingungen				

Aussperrung, sowie bei unvorhersehbaren von uns nicht beherrschbaren Hindernissen, wenn diese auf die Ausführung des Auftrages nachweislich erheblich Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern oder während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

5. Zur Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen sind wir nur bei Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers verpflichtet.

6. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Wird bei Lieferung der Versand durch den Besteller verzögert, so können ihm - beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - gesondert für jeden angefangenen Monat Lagergeld und sonstige Kosten in Höhe von 1 % der Auftragssumme berechnet werden, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Die Rechte des Kunden gem. Abschnitt IX dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten des Bestellers aus unserer gesamten Geschäftsverbindung als Vorbehaltsware unser Eigentum.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns als Hersteller, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Für die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gelten die Vorschriften der §§947, 948 BGB mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Besteller im Falle des Erwerbs von Alleineigentum schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt.

5. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der von uns hierfür in Rechnung gestellte Betrag.

6. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware vom Besteller oder von uns im Auftrag des Bestellers als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen in Höhe des gemäß Absatz 5 Satz 2 zu bestimmenden Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

7. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück des Bestellers verbunden, so tritt dieser schon jetzt aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen in Höhe des gemäß Absatz 5 Satz 2 zu bestimmenden Wertes der Vorbehaltsware mit allen Ne-

benrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

8. Zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware ist der Besteller nur im gewöhnlichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die hieraus entstehenden Forderungen im Sinne des Abschnittes VI. „Eigentumsvorbehalt“ auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere, deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

9. Der Besteller ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der lt. Abschnitt VI. abgetretenen Forderungen ermächtigt. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis machen wir keinen Gebrauch, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

10. Der Besteller hat, wenn wir dies verlangen, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind auch berechtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst mitzuteilen.

11. Falls wir bei Zahlungsverzug des Bestellers die abgetretenen Forderungen selbst einziehen, ist der Besteller zur umfassenden Mitwirkung beim Einzug durch uns verpflichtet, indem er insbesondere die erforderlichen Abrechnungen erstellt, Informationen erteilt und Unterlagen aushändigt, soweit dies für den Einzug erforderlich ist.

12. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten, hierzu gehört insbesondere auch die Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen.

13. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch, wenn Schecks oder Wechsel des Bestellers zu Protest gehen.

14. Mit Tilgung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller gehen auf diesen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen über.

15. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. .


VII. Übergabe, Abnahme, Gefahrtragung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Verkauf geht jedoch die Gefahr des zu fälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

VIII. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hier von unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

2. Soweit wir einstandspflichtig sind, schulden wir nach unserer Wahl Nach-

Dokumenten ID MDEPT-TL001-DE-V2	Gültig ab 01.09.2024	Erstellung/Freigabe CHA/MKL	Klassifizierung MIAS-Unclassified	
Allgemeine Geschäftsbedingungen				

besserung oder Ersatzlieferung. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

4. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunde auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

6. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe des Abschnitts IX.

8. Gewährleistungsansprüche können wirksam nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.

9. Auch eine rechtzeitig erhobene Mängelrüge befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, den vereinbarten Preis fristgerecht zu zahlen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, Beträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen, bis zur Mängelbehebung bei einer Bank zu unseren Gunsten verzinslich zu hinterlegen.

IX. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetz-

lichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 3, §§ 444, 445b 77 BGB).

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Abschnitt IX. Abs. 2 S. 1 und S. 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die rechtsunwirksame oder nichtige Bestimmung ist in diesem Fall durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in zulässiger Weise am nächsten kommt.

4. Wir speichern Daten über den Kunden nach dem Datenschutzbestimmungen. Die Erklärungen zur Datenschutzgrundverordnung finden sich auf unserer Website.